



satzung VI

erstellt vom Kollegium der

MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH
(FN 153700 f des LG Innsbruck)

im Folgenden kurz „Hochschule“ und/oder „Erhalter“

(Fassung 30.03.2017 – kurz „Satzung“)

1. Kollegium und Leiterin/Leiter des Kollegiums:

1.1. Kollegium:

Das Kollegium hat folgende Aufgaben:

- 1.1.1. Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung aufgrund eines Dreivorschlages des Erhalters. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden:

Beratung und Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch das Kollegium.

- 1.1.2. Antrag an den Erhalter auf Abberufung der Leitung oder der Stellvertretung oder Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters für den Fall, dass diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen:

Beratung und Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch das Kollegium.

- 1.1.3. Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Akkreditierungsausschuss (Punkt 2.2.1.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

- 1.1.4. Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Akkreditierungsausschuss (Punkt 2.2.1.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

Per einschließlich 31.08.2012 akkreditierte Studiengänge und nicht untersagte Lehrgänge zur Weiterbildung oder von der Erhalterin/dem Erhalter eingereichte Anträge für Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung (Liste der Anträge in Beilage ./1.1.4.) werden formell als gültiger Bestand der Hochschule festgelegt.



1.1.5. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Budgetausschuss (Punkt 2.2.3.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

1.1.6. Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter:

Festgestellt wird, dass unter dem diesbezüglich vom FHStG angesprochenen Lehr- und Forschungspersonal alle als Lehr- und Forschungspersonal tätigen Mitarbeiter an der Hochschule zu verstehen sind; dies unabhängig davon, ob sie in Voll- oder Teilzeit welcher Art auch immer beschäftigt sind. Für die Zuordnung zum Lehr- und Forschungspersonal im Sinne dieser Bestimmung ist die organisatorische Eingebundenheit samt der Zuweisung eines Arbeitsplatzes in den Räumlichkeiten der Erhalterin/des Erhalters maßgeblich.

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.6.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

1.1.7. Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.6.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen wird dieser Aufgabenbereich bis auf weiteres – unter dem Vorbehalt der jederzeitigen, gesamthaften oder auch nur einzeln studiengangsbezogenen Widerrufbarkeit durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums – an die jeweiligen Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleiter zur Vorbereitung und Durchführung delegiert; wobei diese ihre diesbezügliche Aufgabe jeweils nach Anhörung allfälliger Modul- oder Fachbereichsverantwortlichen wahrnehmen.

Durch das Kollegium können den Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleitern



jederzeit allgemeine Richtlinien vorgegeben werden, die von diesen im Zuge der Ausführung der an sie delegierten Aufgabenbereiche jeweils zu beachten sind.

Extracurriculare Lehrveranstaltungen und Vorträge sind von den vorstehenden Bestimmungen nicht erfasst (z.B.: Karriere-seminare des Career Centers, Sprachtrainings des Language Centers, International Relations, Veranstaltungen Alumni and Friends).

1.1.8. Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.6.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen wird dieser Aufgabenbereich bis auf weiteres – unter dem Vorbehalt der jederzeitigen gesamthaften oder auch nur einzeln studiengangsbezogenen Widerrufbarkeit durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums – an die jeweiligen Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleiter zur Vorbereitung und Durchführung delegiert; wobei diese ihre diesbezügliche Aufgabe jeweils nach Anhörung allfälliger Modul- oder Fachbereichsverantwortlichen wahrnehmen.

Durch das Kollegium können den Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleitern jederzeit allgemeine Richtlinien vorgegeben werden, die von diesen im Zuge der Ausführung der an sie delegierten Aufgabenbereiche jeweils zu beachten sind.

1.1.9. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen:

Beratung und Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch das Kollegium.

Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter werden dem Kollegium mit dem erforderlichen Zeitvorlauf jeweils die Personen, denen akademische Grade zu verleihen sind, schriftlich in Form entsprechender Listen bekannt geben und hierbei bestätigen, dass diese Personen alle Voraussetzungen für die Erlangung des jeweiligen akademischen Grades erfüllen.



- 1.1.10. Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen:

Beratung und Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch das Kollegium.

- 1.1.11. Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch die Beschwerdekommision (Punkt 2.2.2.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

1.2. Leiterin/Leiter des Kollegiums:

Der Leitung des Kollegiums obliegt:

- 1.2.1. Die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums;

Das Kollegium wird nach außen von der Leiterin/dem Leiter des Kollegiums vertreten; im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird das Kollegium durch die Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Leiterin/des Leiters des Kollegiums vertreten.

- 1.2.2. Sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;

- 1.2.3. Die Erteilung von Lehraufträgen aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums;

Lehraufträge können an jedes Mitglied des hochschuleigenen Lehr- und Forschungspersonals (definiert wie in Punkt 1.1.6.) und – nach Maßgabe der



budgetären Mittel auch an externe Lehrbeauftragte (sohin alle Lehrenden, die von der Definition gemäß Punkt 1.1.6. nicht erfasst sind) vergeben werden.

Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen wird dieser Aufgabenbereich bis auf weiteres – unter dem Vorbehalt der jederzeitigen gesamthafter, einzeln studiengangsbezogenen oder auch nur einzelfallbezogenen Widerrufbarkeit durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums – an die jeweiligen Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleiter zur Vorbereitung und Durchführung delegiert, wobei diese ihre diesbezügliche Aufgabe allenfalls nach Anhörung der Modul- oder Fachbereichsverantwortlichen wahrnehmen; diese Delegation gilt jedoch nur für Lehrpersonal, welches entweder bereits vor dem 01.09.2012 in Vertragsbeziehungen zur Hochschule – beinhaltend eine Lehrverpflichtung – gestanden ist oder nach diesem Zeitpunkt während des Wintersemesters 2012/2013 eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und weiters auch im Zuge einer hinreichend signifikanten Evaluierung ihrer/seiner Leistungen – wobei hierfür je einzelner Lehrveranstaltung die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung und nicht Teilbeurteilungen derselben maßgeblich ist – durchgängig, das heißt für die Dauer der letzten vollen vier Semester vor der Erteilung, mit keiner ihrer Lehrveranstaltungen solchermaßen evaluiert wurden, dass sie damit – bezogen auf den jeweiligen Studiengang – zu jenen 10 (zehn) Prozent aller Lehrveranstaltungen eines jeweiligen Semesters zählen, die in diesem Zeitraum im betreffenden Studiengang am schlechtesten beurteilt wurden. Soll ein Lehrauftrag an eine Person erteilt werden, die im vorstehenden Sinne mit einer ihrer Lehrveranstaltungen zu den 10 (zehn) Prozent der am schlechtesten beurteilten Lehraufträge zählt, hat die/der antragstellende/antragstellende Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter ausführlich zu begründen, warum sie/er die Erteilung eines Lehrauftrages befürwortet und die Mitglieder des Kollegiums im Wege der Leiterin/des Leiters des Kollegiums hiervon in Kenntnis zu setzen; sofern auch nur ein Mitglied des Kollegiums in der nächsten Kollegiumssitzung eine Erörterung von diesem Lehrauftrag und dessen Begründung wünscht, hat diese stattzufinden; ist dies nicht der Fall, so kann die Leiterin/der Leiter des Kollegiums den Lehrauftrag ohne weitere Anhörung des Kollegiums erteilen oder auch nicht erteilen. Sofern im vorgenannten Fall ein Mitglied des Kollegiums eine Erörterung im Plenum wünscht, ist dies vorweg der Leiterin/dem Leiter des Kollegiums bekannt zu geben und von dieser/diesem nach Möglichkeit Sorge dafür zu tragen, dass die/der betreffende Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter zur Anhörung im Kollegium anwesend ist.

Von der Delegation der Erteilung von Lehraufträgen somit nicht umfasst sind insbesondere folgende Vorgänge:



- Erteilung von Lehraufträgen an Lehrende, die in einem Studiengang – jeweils rückwirkend für vier aufeinanderfolgende volle Semester – mit einer ihrer Lehrveranstaltungen in einem Studiengang solchermaßen evaluiert wurden, dass sie zu den 10 (zehn) Prozent der am schlechtesten beurteilten Lehrveranstaltungen – bezogen auf alle Lehrveranstaltungen eines Semesters in diesem Studiengang – zählen;
- Erteilung von Lehraufträgen an Personal, das bisher an der Hochschule noch keine Lehrverpflichtung übernommen und ausgeübt hat;
- Erteilung von Lehraufträgen an Personal, das zu den Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleitern in einem verwandtschaftlichen Naheverhältnis im Sinne naher Angehöriger gemäß § 28 Z. 3 IO stehen.
- Erteilung von Lehraufträgen an Personen, die in einem verwandtschaftlichen Naheverhältnis im Sinne naher Angehöriger gemäß § 28 Z. 3 IO zu Personen stehen, die in die Organisation der Erhalterin/des Erhalters eingebunden sind und von dieser/diesem – unabhängig von der Wochenarbeitszeit – einen entsprechenden Arbeitsplatz zugewiesen haben; diesbezüglich haben die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter die Pflicht, solche Personen vor Erteilung eines Lehrauftrages nach ihrem/seinem Status als nahe Angehörige/naher Angehöriger gemäß § 28 Z. 3 IO zu befragen; weitere Überprüfungen haben jene nicht vorzunehmen.
- Erteilung von Lehraufträgen an Personal, das in einem Semester eine Lehrverpflichtung von mehr als 6 (sechs) Semester-Wochenstunden (SWS) übernehmen soll; die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleitern haben sich vorweg jeweils über den aktuellen Stand der diesbezüglichen Erteilung je Semester zu informieren, um zu vermeiden, dass durch gleichzeitige Ausübung des übertragenen Delegationsrechtes die vorgenannte Grenze ohne Befassung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums überschritten wird.

In allen Fällen, in denen eine Delegation nicht zulässig ist oder diese widerrufen wurde, erfolgt die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.6.); die diesbezügliche Entscheidung (im Sinne eines Vorschlages oder einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung) erfolgt durch das Kollegium.



Für den Fall, dass die Erteilung eines Lehrauftrages zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes erforderlich, aber eine Anhörung des Kollegiums als Gesamtorgan aus Fristgründen nicht möglich ist, ist die Leiterin/der Leiter des Kollegiums befugt, Lehraufträge über Vorschlag der/des jeweiligen Studiengangsleiterin/Studiengangsleiters auch nur nach Anhörung des Lehrausschusses (Punkt 2.2.6.) zu erteilen.

In allen Fällen der zulässigen Delegation sind die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter jedenfalls verpflichtet, eine Liste sämtlicher in einem Semester im Rahmen der Delegation vergebenen Lehraufträge zeitnah nach Vergabe derselben an das Kollegium zu Händen der Leiterin/des Leiters des Kollegiums sowie auch – im Hinblick auf den allfällig erforderlichen Abschluss von Lehraufträgen zwischen der Erhalterin/dem Erhalter und der Lehrbeauftragten/dem Lehrbeauftragten – an die Erhalterin/den Erhalter zu übersenden. Durch das Kollegium und/oder durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums können unter Einbindung des Lehrausschusses den Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleitern jederzeit allgemeine Richtlinien, insbesondere zur Qualitätssicherung vorgegeben werden, die von diesen im Zuge der Ausführung der an sie delegierten Aufgabenbereiche jeweils zu beachten sind. Diese Richtlinien sind jeweils nach Ablauf eines Studienjahres einer Evaluierung zu unterziehen und erforderlichenfalls durch das Kollegium und/oder durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Bei der Erteilung der Lehraufträge sind die jeweiligen Lehr- und Studienpläne, einschlägigen Akkreditierungsrichtlinien, die hochschulintern gültig bestehenden Qualitätsstandards und die budgetären auch allenfalls dienstvertraglich einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

2. Arbeitsausschüsse:

- 2.1. Sämtliche Arbeitsausschüsse haben ausschließlich die Aufgabe, die diesbezüglichen Entscheidungen des Kollegiums durch eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage und Erstattung eines schriftlich ausführlich begründeten Erledigungsvorschlages innerhalb der vom Kollegium oder von der Leiterin/vom Leiter des Kollegiums vorgegebenen Bearbeitungszeit vorzubereiten; die Arbeitsausschüsse sind auch berechtigt, von sich aus Analysen, Überlegungen und/oder Untersuchungen anzustellen und auf deren Grundlage Vorschläge oder Empfehlungen an das Kollegium



zu erstatten. Den Arbeitsausschüssen kommt keine Entscheidungs- oder Anordnungsfunktion zu. Sofern das Kollegium nach Befassung weitere Erhebungen oder Erledigungen durch den jeweiligen Ausschuss wünscht, hat der jeweilige Ausschuss diesbezügliche Erledigungen vorzunehmen. Das Kollegium kann jederzeit die Bearbeitung einer Angelegenheit, mit der ein Arbeitsausschuss befasst ist, zur Bearbeitung an sich ziehen; hierfür ist das Kollegium selbst oder die Leiterin/der Leiter des Kollegiums befugt.

2.2. Folgende Arbeitsausschüsse werden als **ständige Ausschüsse** eingerichtet:

2.2.1. Arbeitsausschuss für Akkreditierung (Akkreditierungsausschuss):

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium betreffend die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung, und die Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge.

2.2.2. Arbeitsausschuss für Beschwerden (Beschwerdekommission):

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium betreffend Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiterinnen/Leiter der Fachhochschul-Studiengänge.

2.2.3. Arbeitsausschuss für Budgetanträge (Budgetausschuss):

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium betreffend die Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand).

2.2.4. Arbeitsausschuss für Lehre (Lehrausschuss):

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium hinsichtlich aller akademischen Fragestellungen im Bereich der Lehre und deren qualitativer Weiterentwicklung, umfassend auch alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und regelmäßigen Überarbeitung von akademischen Standards im Zusammenwirken mit der Erhalterin/dem Erhalter; insbesondere umfasst sein Aufgabenbereich – vorbehaltlich einer Delegation an die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter – auch folgende Aufgabenstellungen:



- Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes,
- Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal,
- Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne sowie
- Erstellung eines allgemeinen Modus für die Vergabe von Lehraufträgen (Punkt 3.2.3.) und Erstattung von Vorschlägen für dessen Änderung, jeweils als Vorschlag zur Beschlussfassung durch das Kollegium.

2.3. Das Kollegium ist berechtigt, nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben zu seiner Unterstützung jederzeit **weitere projektbezogene Arbeitsausschüsse** einzurichten, die die Bezeichnung „Projektgruppe“ ohne weitere Zusatzbezeichnung führen. Die diesbezügliche Einrichtung solcher Arbeitsausschüsse erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Kollegiums – gerichtet an die Leiterin/den Leiter – und benötigt zur Annahme des Antrages eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Kollegium gültig abgegebenen Stimmen oder einer Verfügung durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums.

Für folgende Themenbereiche werden eigene Projektgruppen eingerichtet, wobei den nachgenannten Projektgruppen keine Befugnis zur Beschlussfassung zusteht und der Erhalter auch im Hinblick auf den Umstand, dass diese Themenbereiche für ihn von großer Bedeutung sind, das Recht hat, Vertreterinnen/Vertreter in die jeweiligen – ihm jeweils zur Kenntnis zu bringenden – Sitzungen dieser Projektgruppen zu entsenden:

2.3.1. Projektgruppe mit dem Themenschwerpunkt Forschung

2.3.2. Projektgruppe mit dem Themenschwerpunkt Internationalisierung

2.4. Hinsichtlich aller Arbeitsausschüsse gilt, dass aus dem Kreis („Kurie“) der von den Leiterinnen/Leitern der Fachhochschul-Studiengängen wie auch aus dem der vom Lehr- und Forschungspersonal und aus dem Kreis der von den Studierenden gewählten Mitglieder des Kollegiums jeweils zwei Mitglieder des Kollegiums dem jeweiligen Arbeitsausschuss angehören. Alle übrigen Mitglieder des Kollegiums sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an allen Sitzungen eines Arbeitsausschusses teilzunehmen. Die



Teilnahme eines Mitgliedes des Kollegiums an einer Sitzung eines Arbeitsausschusses, in welchem dieses Mitglied des Kollegiums nicht Mitglied ist, ist der Leiterin/dem Leiter des jeweiligen Arbeitsausschusses in geeigneter Form und mit einer Vorlaufzeit von 3 (drei) Tagen anzumelden. Die einer Kurie angehörigen Mitglieder eines Arbeitsausschusses sind jeweils von den Mitgliedern des Kollegiums ihrer Kurie durch Wahl mit einfacher Mehrheit zu bestimmen. Stellen sich nicht ausreichend Mitglieder des Kollegiums zur Wahl, so sind die jeweiligen Mitglieder des Arbeitsausschusses durch Los zu bestimmen, wobei diesfalls nach Möglichkeit darauf zu achten ist, dass die Mitglieder des Kollegiums je nach Kurie nach Möglichkeit gleichgewichtig verteilt in allen Arbeitsausschüssen tätig sind. Die Wahl oder sonstige Bestimmung von Mitgliedern eines Arbeitsausschusses erfolgt für die Dauer eines Jahres ab Bestimmung; eine wiederholte Bestimmung ist möglich. Sollte ein einem Arbeitsausschuss angehöriges Mitglied des Kollegiums aus dem Kollegium austreten, so verliert sie/er gleichzeitig alle Funktionen in den Arbeitsausschüssen. Das dem austretenden Mitglied nachkommende Ersatzmitglied im Kollegium übernimmt nicht automatisch die Funktionen des austretenden Mitgliedes; die durch den Austritt vakanten Positionen im Arbeitsausschuss sind wiederum neu zu wählen.

2.5. Die Arbeitsausschüsse sind gleichermaßen wie das Kollegium selbst gemäß seiner Geschäftsordnung berechtigt, geeignete Auskunftspersonen anzuhören und Informationen einzuholen. Externe Sachverständige sind jedoch nur nach vorheriger Überprüfung der budgetären Möglichkeiten und Einholung der vorhergehenden Genehmigung der Leiterin/des Leiters des Kollegiums zu laden.

2.6. Für die **Arbeitsausschüsse** gilt folgende **Geschäftsordnung**:

2.6.1. Jeder Arbeitsausschuss hat durch geheime Wahl aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden zu wählen; die/der Gewählte hat diese Funktion bis zu ihrer/seiner Abwahl – ebenfalls mit einfacher Mehrheit – oder Neuwahl eines anderen Vorsitzenden inne.

Die/der Vorsitzende des Arbeitsausschusses hat die Mitglieder des Arbeitsausschusses fristgerecht einzuladen; weiters sind alle übrigen Mitglieder des Kollegiums gleichzeitig mit den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitsausschusses zur Teilnahme einzuladen.



- 2.6.2.** Alle Erledigungsvorschläge und Empfehlungen bedürfen einer vorangehenden Beschlussfassung durch den Arbeitsausschuss. Die Beschlussfähigkeit von Arbeitsausschüssen ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitsausschussmitglieder anwesend ist; mangels Beschlussfähigkeit ist binnen 14 (vierzehn) Tagen eine neuerliche Sitzung des Arbeitsausschusses zur Beschlussfassung zu denselben Beschlussthemata einzuberufen, wobei diesfalls für die Beschlussfähigkeit keine Mehrheitserfordernisse mehr gelten. Beschlüsse im Arbeitsausschuss werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Die Ausschusssitzungen sind jeweils von der/vom Vorsitzenden zu leiten; in ihrem/seinem Verhinderungsfall leitet die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Ausschusses den selbigen. Bei Stimmgleichheit steht der/dem gemäß Punkt 2.6.1. gewählten Vorsitzenden – nicht auch einer/einem anderen Leiterin/Leiter einer Ausschusssitzung – das Dirimierungsrecht zu. Das Mitglied eines Arbeitsausschusses kann ihre/seine Stimme mit schriftlicher Vollmacht unter Bezugnahme auf den konkreten Abstimmungsgegenstand auf ein anderes Mitglied desselben Arbeitsausschusses übertragen; ein Mitglied des Arbeitsausschusses kann höchstens für ein weiteres Mitglied eine Stimmrechtsübertragung übernehmen.
- 2.6.3.** Für die Ausschüsse gilt darüber hinaus die Geschäftsordnung des Kollegiums sinngemäß.
- 2.6.4.** Die/der Vorsitzende eines jeden Arbeitsausschusses hat Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse jeder Ausschusssitzung schriftlich protokolliert werden. Die Protokolle sind sowohl von der/vom Vorsitzenden des jeweiligen Arbeitsausschusses als auch von der Leiterin/vom Leiter des Kollegiums in eine chronologische Protokollsammlung aufzunehmen. Den Mitgliedern des Kollegiums ist Einblick in die Protokolle zu gewähren.

3. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Mit Beschluss des Kollegiums vom 15.06.2016 wurde das Dokument „Diversity – Gleichbehandlung und Frauenförderung am MCI“, Ausstellungsdatum 15.06.2016, gemäß Anhang /3. (Stand 15.06.2016) genehmigt und tritt mit 01.08.2016 in Kraft; auch seitens des Erhalters wurde dieser Ergänzung der Satzung zugestimmt.



4. **Wahlordnung für die Mitglieder des Kollegiums der Hochschule:**

- 4.1. Die Leiterin/der Leiter des Kollegiums hat spätestens 14 Tage nach der **Ausschreibung der Wahlen** durch die drei Kurien ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten für die einzelnen Kurien zu erstellen; die Wahlen sind spätestens 3 Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des Kollegiums abzuschließen.

Diese **Wählerverzeichnisse** sind 14 Tage lang zur Einsicht an der Hochschule in durch eine allgemein zugängliche Ankündigung näher bestimmten Räumlichkeiten der Hochschule aufzulegen (z.B. Homepage). Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch – gerichtet an die Leiterin/den Leiter des Kollegiums – erhoben werden. Darüber hat die Leiterin/der Leiter des Kollegiums binnen drei Arbeitstagen nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Das erste, bereits gewählte Kollegium nimmt seine Tätigkeit am 01.09.2012 auf; seine **Funktionsperiode** läuft nach 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ab. Diesem Kollegium nachfolgende Kollegien werden ebenfalls jeweils für eine Funktionsperiode von 3 Jahren ab Tätigkeitsaufnahme gewählt.

4.2. **Wahlordnung der Vertreter der Leiterinnen/Leiter von Fachhochschul-Studiengängen:**

Mit Beschluss des Kollegiums vom 05.05.2015 im Einvernehmen mit der Erhalterin/dem Erhalter der Hochschule wurde die Wahlordnung der Leiterinnen/Leiter von Fachhochschulstudiengängen gemäß Anhang ./4.2. (Stand 05.05.2015) rechtswirksam festgestellt.

4.3. **Wahlordnung der Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals:**

Mit Beschluss des Kollegiums vom 05.05.2015 im Einvernehmen mit der Erhalterin/dem Erhalter der Hochschule wurde die Wahlordnung des Lehr- und Forschungspersonals gemäß Anhang ./4.3. (Stand 05.05.2015) rechtswirksam festgestellt.

4.4. **Wahlordnung für die Vertreter der Studierenden:**



Mit Beschluss des Kollegiums vom 05.05.2015 im Einvernehmen mit der Erhalterin/dem Erhalter der Hochschule wurde die Wahlordnung der Studierenden gemäß Anhang ./4.4. (Stand 28.01.2014) rechtswirksam festgestellt.

5. Wahlordnung für die Wahl der Leiterin/des Leiters des Kollegiums und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters:

Diese Wahlordnung wird vom Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin/dem Erhalter in einer Ergänzung dieser Satzung festgelegt; bis zu einer solchen Ergänzung besteht keine gültige Wahlordnung.

6. Konstituierung des Kollegiums:

Eine gesonderte Konstituierung des neu gewählten Kollegiums ist nicht erforderlich. Die/der neu gewählte Leiterin/Leiter des Kollegiums hat die neu gewählten Mitglieder des Kollegiums spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Kollegiums zu einer Kollegiumssitzung unmittelbar nach Ablauf der Funktionsperiode des bisherigen Kollegiums einzuberufen. Für den Fall, dass die/der neu gewählte Leiterin/Leiter des Kollegiums nicht fristgerecht die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durchführt, ist jedes zum Kollegium neu gewählte Mitglied zur Einberufung der konstituierenden Sitzung befugt.

7. Gleichstellung von Frauen und Männern:

Mit Beschluss des Kollegiums vom 15.06.2016 wurde das Dokument „Diversity – Gleichbehandlung und Frauenförderung am MCI“, Ausstellungsdatum 15.06.2016, gemäß Anhang ./3. (Stand 15.06.2016) genehmigt und tritt mit 01.08.2016 in Kraft; auch seitens des Erhalters wurde dieser Ergänzung der Satzung zugestimmt.

8. Richtlinien für die Verleihung der Bachelor- und Mastergrade:

Die derzeitige Form der Verleihung akademischer Grade findet die Zustimmung des Kollegiums und ist in dieser Form bis auf weiteres beizubehalten. Änderungen dieser Form der Verleihung akademischer Grade sind nur mit Zustimmung des Kollegiums zulässig.



9. Richtlinien für die Verleihung einer FH-Professur am MCI:

Mit Beschluss des Kollegiums vom 15.11.2016 wurde das Dokument „Richtlinien für die Verleihung einer FH-Professur am MCI“, gemäß Anhang ./9. (Stand 15.11.2016) genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; auch seitens des Erhalters wurde dieser Ergänzung der Satzung zugestimmt.

10. Akademische Ehrungen am MCI:

Mit Beschluss des Kollegiums vom 20.03.2017 im Einvernehmen mit dem Erhalter der Hochschule wurde die Ehrungsordnung gemäß Anhang ./10 (Stand 30.03.2017) genehmigt, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Ehrungsordnung kann unter Befassung der vorgenannten Organe jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden.

11. Prüfungsordnung:

Mit Beschluss des Kollegiums vom 15.06.2016 im Einvernehmen mit dem Erhalter der Hochschule wurde die Prüfungsordnung gemäß Anhang ./11 (Stand 15.06.2016) mit Wirkung ab Wintersemester 2016/2017 rechtswirksam festgestellt.

12. Studienordnungen der von der Hochschule angebotenen Fachhochschul-Studiengänge:

12.1. Allgemein

Bachelorstudiengänge an der Hochschule sind in sich geschlossene akademische Ausbildungen auf Grundlage des österreichischen Fachhochschulrechts (FHStG 1993 idgF.), die nach 6 Semestern zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss führen und wissenschaftliches Niveau, Praxisorientierung und Internationalität integrativ miteinander verbinden.

Masterstudiengänge der Hochschule sind in sich geschlossene akademische Ausbildungen auf Grundlage des österreichischen Fachhochschulrechts (FHStG 1993 idgF.), welche nach 4 Semestern zum akademischen Grad eines Master of Arts bzw. Master of Science führen und wissenschaftliches Niveau, Praxisorientierung und Internationalität integrativ miteinander verbinden.



Die einzelnen, zum 31.08.2012 bereits bestehenden Studienordnungen sind integrierender Bestandteil dieser Satzung und sind in der jeweils aktuellen Fassung durch Ausweis auf der Homepage kundgemacht.

Aus der Sicht des Kollegiums bedürfen die bestehenden Studienordnungen einer teilweisen Überarbeitung; das Kollegium behält sich die Änderung dieser Prüfungsordnungen in Folge der beabsichtigten Überarbeitung ausdrücklich vor.

13. Geltungsdauer:

Die gegenständliche Satzung tritt nach Genehmigung durch das Kollegium mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen und Abstimmung mit der Erhalterin/dem Erhalter sowie ordnungsgemäßer Kundmachung auf der Homepage der Hochschule in Kraft und gilt bis zur Aufhebung oder Änderung.

Das Kollegium kann im Einvernehmen mit der Erhalterin/dem Erhalter jederzeit mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte aller Stimmen die Satzung ändern oder deren Aufhebung beschließen.

Die Satzung kann sowohl vom Kollegium mit einfachem Mehrheitsbeschluss als auch von der Erhalterin/dem Erhalter unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten auf das Ende eines Kalendermonats (per Einschreiben; Postaufgabe fristwährend) gekündigt werden, wobei beidseits auf eine Kündigung verzichtet wird, die auf einen früheren Zeitpunkt als den 31.08.2013 wirkt.

Die Aufhebung und Änderung ist entsprechend ordnungsgemäß kund zu machen auf der Homepage der Hochschule.

Bei Gefahr im Verzug ist jedenfalls den Anweisungen der Erhalterin/des Erhalters Folge zu leisten.



Anhänge:

./3 Diversity – Gleichbehandlung und Frauenförderung am MCI

./4.2 Wahlordnung der Vertreter der Leiterinnen/Leiter von Fachhochschul-Studiengängen

./4.3 Wahlordnung der Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals:

./4.4 Wahlordnung für die Vertreter der Studierenden

./9 Richtlinien für die Verleihung einer FH-Professur am MCI

./10 Akademische Ehrungen am MCI

./11 Prüfungsordnung

Innsbruck, am 30.03.2017

